

Stadt Leverkusen
- Der Oberbürgermeister -

10. NOV. 2014

Eingegangen

06.11.2014

2
1. An den Oberbürgermeister
Herrn Reinhard Buchhorn
Rathaus
Friedrich – Ebert – Platz 1
51373 Leverkusen

2. OM als Bürgerantrag bearbeiten
3. 011-wb/sc 2. u. B. (Stk. Dez II / 36)
Lärmbelästigung an der Wupperstraße
Wb MHP4 MHP4

Lu 10/11.14

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister Buchhorn,

als betroffene Anrainer der Wupperstraße beantragen wir hiermit die
ermessensfehlerfreie Prüfung und Bescheidung einer Tempo 30-Begrenzung aus
Lärmschutzgründen gemäß § 45 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 StVO auf der Wupperstraße
zwischen Deichtorstraße und Solinger Straße durch die zuständige Fachverwaltung
für den Fall, dass der in der Sitzung der Bezirksvertretung I vom 15.09.2014
mehrheitlich beschlossene Änderungsantrag zu unserem ursprünglichen
Bürgerantrag 2353/2013 insofern ins Leere laufen sollte, als dass die hier
angesprochenen Möglichkeiten aktiver Schallschutzmaßnahmen nicht zeitnah
geprüft werden und im Rahmen einer effizienten Lärmschutzkonzeption zur
Ausführung gelangen.

Begründung:

1. In diesem Fall schließen die Lärmschutz-Richtlinien StVO v. 23.11.2007 (hier
Ziffer 1.4) straßenverkehrsrechtliche Lärmschutzmaßnahmen nicht mehr aus.
2. Nach der mittlerweile gefestigten Rechtsprechung und entgegen der o.g.
Richtlinien liegt die ermessensauslösende Schwelle für Allgemeine Wohngebiete
nicht bei Lärmpegeln von 70/60 dB(A) tags/nachts, sondern bereits bei
Lärmpegeln von 59/49 dB(A) tags/nachts (siehe OVG Münster v. 01.05.2005 – AZ
8 A 2350/04, Bay. VGH v. 21.03.2012 – AZ 11 B 10.1657). Gemäß dem
Lärmimmissionsgutachten der LK Argus GmbH vom 12.02.2014 liegen die
Lärmimmissionswerte bei Wohngebäuden, die im antragsgemäßen Abschnitt der
Wupperstraße liegen, erheblich darüber.
3. Andere Möglichkeiten straßenverkehrsrechtlicher Lärmschutzmaßnahmen, wie
Verkehrlenkung, Lichtzeichenregelung und Verkehrsverbote sind nicht
erkennbar.

4. Eine Geschwindigkeitsbegrenzung von 50 auf 30 km/h in einem ca. 300 m langen Straßenabschnitt führt für die Verkehrsteilnehmer lediglich zu einem Zeitverlust von $36,0 - 21,6 = 14,4$ Sekunden.

5. Bei der im o.g. Gutachten der LK Argus GmbH festgestellten, maßgebenden stündlichen Verkehrsstärke M in Höhe von 849 Kfz/h für den Tageszeitraum, d.h. 7 Kfz/min in jeder Fahrtrichtung, sind tempolimitbedingte Staubildungen durch erhöhte Verkehrsdichten nicht zu erwarten. Denn eine Verkehrsstärke von 7 Kfz/min führt in einem 300 m langen Fahrstreifen bei 50 km/h zu einer Verkehrsdichte von $21,6 : 7 = 3$ Kfz/300m, die sich bei Absenkung auf 30 km/h auf $36 : 7 = 5$ Kfz/300m erhöht. Bei einer durchschnittlichen Fahrzeuglänge von 5 m wäre auch dann noch ein Sicherheitsabstand von $(300 - (5 \times 5)) : 5 = 55$ m möglich. Im Vergleich zur Abstandsregel „Sicherheitsabstand = halber Tacho“ ist dies fast „2 x Tacho“. Selbst bei einer Verkehrsstärke von 14 Kfz/min in einer Fahrtrichtung wäre noch „ganzer Tacho“ möglich.

Mit freundlichem Gruß